

Datensperre Einwohnerregister

Adress- und Datensperre Ihrer persönlichen Daten

Gemäss § 18 Abs.1 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)) gibt die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug bekannt.

Die betroffene Person kann jedoch, gemäss § 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Bei einer Sperrung der Daten ist folgendes zu beachten:

Die Sperrung Ihrer Daten verhindert also Auskunft an:

- jegliche Firmen (zum Beispiel Kreditkartengesellschaften für Kreditkartenanträge) und Privatpersonen (zum Beispiel für Klassenzusammenkünfte), bei Anfragen **ohne** Interessennachweis. Solche Anfragen werden mit dem Vermerk "Diese Person ist bei uns mit einer Datensperre gemeldet" an die Anfrageadresse zurückgeschickt.

Die Sperrung bleibt unbeachtet bzw. ist trotz Sperrung zulässig wenn:

- gesuchstellende Person oder Organisation mit einem berechtigten Interesse (zum Beispiel Verlustschein oder anderen berechtigten Geldforderungen) Angaben über gesperrte Daten verlangen (§ 22 Abs. 2 IDG). Auch an öffentliche Organe (wie Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Ausgleichskassen, Gerichte, Betriebsämter, Polizeistellen u.a.) werden die gesperrten Daten weitergegeben.
- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.
- es zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Wollen Sie Ihre Personendaten im Sinne von § 22 IDG bei der Einwohnerkontrolle Stallikon sperren lassen? Senden Sie das Formular Adress- und Datensperre an die Einwohnerkontrolle. Diese wird die Sperrung vornehmen und Ihnen schriftlich bestätigen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG, LS 170.4)

§ 8 Gesetzmässigkeit

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen umschreibenden Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 22 Sperren von Personendaten

Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

Einwohnerkontrolle

Formular um Errichtung einer Adress- und Datensperre

Ab sofort möchte ich die Bekanntgabe meiner Personendaten an private Personen und Organisationen gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sperren lassen.

Dieses Formular gilt nur für die Daten des Einwohnerregisters der Gemeinde Stallikon. Für die Datensperre des Steuerregisters wenden Sie sich bitte an das Steueramt Stallikon.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Minderjährige Kinder im gleichen Haushalt

Name/Vorname: _____

Name/Vorname: _____

Name/Vorname: _____

.....
Datum

.....
Unterschriften

.....
Datum

.....
Unterschriften

Zustellung an:
Gemeindeverwaltung, Einwohnerkontrolle, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon